

Gemeinde Spelle – Postfach 1164 – 48478 Spelle

Ausgehängt am:
Abgenommen am:

Fachbereich: Bauen, Planung u. Umwelt
Auskunft: Herr Düsing
Zimmer: 44
Durchwahl: 05977/937-440
Faxdurchwahl: 05977/937-6440
E-Mail: thomas.duesing@spelle.de
Aktenzeichen: 612601/01-39
Datum: 05.07.2021

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ der Gemeinde Spelle (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Entwurfsbegründung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes ist im Amtsblatt für den Landkreis Emsland vom 30.06.2021 bekanntgemacht worden. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist sie damit rechtsverbindlich geworden.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Hauptstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie der Entwurfsbegründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle, Zimmer 44, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlichen Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

I. A.

Sändker

